

Beschlussvorlage



Stadt Geseke

Entscheidung über die Einführung der Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Federführender Fachbereich: Zentrale Dienste
Ansprechpartner: Matthias Knoke
Vorlagennummer: I.1/424/2025
öffentlich

Beratungsfolge:
1. Rat

Sitzungstermin:
09.10.2025

Beschlussempfehlung:

Die Bezahlkarte für Leistungsbeziehende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird vorerst nicht eingeführt. Es wird von der sogenannten „Opt-Out-Regelung“ der Bezahlkartenverordnung NRW Gebrauch gemacht. Nach einem Jahr prüft die Verwaltung die Einführung der Bezahlkarte erneut.

Mitzeichnungen

Kämmerer	Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter
----------	--------------------	----------------

Begründung:

Am 16. Mai 2024 ist eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Kraft getreten, nach der Hilfen nach dem AsylbLG zusätzlich zur bewährten Form der Geldleistungen sowie der Gewährung von Sachleistungen und Wertgutscheinen nun auch über eine Bezahlkarte erbracht werden können. Mit Wirkung vom 2. Januar 2025 wurde auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum AsylbLG (AG AsylbLG NRW) eine Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte erlassen. Hiernach ist die Leistungserbringung nach dem AsylbLG per Bezahlkarte als Regelfall vorgesehen.

Die so genannte Bezahlkartenverordnung NRW sieht allerdings für Bestandsfälle Übergangsfristen vor, die in der jüngsten Änderungsfassung der Verordnung nochmal um 1 Jahr verlängert wurden. In diesem Rahmen sollen Leistungsempfänger, die bereits am 31.12.2024 im Hilfebezug waren, noch bis zum 31.12.2026 ihre Leistungen in der bisherigen Form erhalten (vorherige Übergangsfrist: 31.12.2025) und Hilfeempfänger, die bereits am 31.12.2025 im Hilfebezug waren, noch bis zum 31.12.2027 ihre Leistungen in der bisherigen Form erhalten. Diese Übergangsfristen gelten allerdings nicht für Neufälle.

Es besteht zudem die Möglichkeit, über einen Beschluss des Rates der Stadt Geseke die Karte für das Stadtgebiet nicht umzusetzen (so genannte „Opt-Out-Regelung“). Kommunen, die diesen Beschluss nicht herbeiführen, sollen die Bezahlkarte zum 01.01.2026 verpflichtend einführen.

Nach einer intensiven Prüfung der gesetzlichen Grundlagen (AsylbLG, AG AsylbLG NRW) sowie der Verordnung sprechen aus Sicht der Verwaltung zahlreiche Aspekte dafür, die OptOut-Regelung in Anspruch zu nehmen und die Bezahlkarte jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht einzuführen. Denn entgegen den Bestrebungen des Gesetzgebers wird durch die Einführung der Bezahlkarte in ihrer jetzigen Form der Verwaltungsaufwand deutlich erhöht: Die Stadt Geseke stellt neu zugewiesenen Asylbewerbern bereits seit Jahren über ein automatisiertes Verfahren Barschecks für ihre AsylbLG-Grundleistungen aus. Die Schecks werden maschinell erstellt. Die Bearbeitungsprozesse sind unkompliziert und effizient. Über die persönliche Scheckausgabe haben wir in begründeten Einzelfällen zudem auch den Vorteil einer gewissen Kontrolle, ob sich die Hilfeempfänger überhaupt tatsächlich noch in Geseke aufhalten. Das System ist bestens praxisbewährt. Bereits länger in Geseke lebenden Asylbewerbern gewähren wir ihre Leistungen (i.d.R. spätestens nach 36-monatigem Aufenthalt) in Form von Überweisungen auf ihre Girokonten. Auch dies erfolgt automatisiert über das Fachverfahren und mit geringstmöglichem Verwaltungsaufwand. Keinesfalls gewähren wir AsylbLG-Leistungen per Bargeldzahlung, wie es wohl noch in einigen (wenigen) NRW-Sozialämtern sehr aufwändig praktiziert wird.

Mit Einführung der Bezahlkarte wird ein Parallelsystem zu den bewährten Zahlungsmethoden aufgebaut, welches durch die erforderliche Arbeitszeit für die Erstellung der Karten, die Verwaltung der Karten (Änderung der Stammdaten, Einpflegen von Kartenrestriktionen, Sperrung und Ersatzbeschaffung bei Verlust usw.) und die Vergabe von Rollen und Berechtigungen einen deutlich höheren bürokratischen Aufwand verursacht.

Ein weitergehender, noch erheblicherer Mehraufwand entsteht dadurch, dass reguläre Überweisungen oder Lastschriftabbuchungen nur über ein so genanntes „Whitelist-Verfahren“ möglich sind. Dieses Verfahren bedeutet, dass jeder Zahlungsadressat, an den ein Leistungsberechtigter eine Überweisung ausführen möchte, durch die Fachkräfte des Sozialamtes einzeln eingepflegt werden muss. Zwar ist durch eine Mitte September in Kraft getretene Änderung der Bezahlkartenverordnung vorgesehen, dass einige (landesweit) relevanten Zahlungsempfänger bereits in einer Landes-Whitelist zentral erfasst werden sollen, so dass die Kommunen „nur“ noch die kommunal bedeutsamen bzw. im jeweiligen Leistungsfall individuell relevanten Zahlungsempfänger in die Whitelists einpflegen sollen. Diese Neuregelung ist auch sinnvoll und begrüßenswert, sie wird aber den Mehraufwand nur geringfügig reduzieren.

Ein weiterer Aspekt: Bei der Leistungsgewährung über die Bezahlkarte ist es jeder leistungs-

berechtigten Person zu ermöglichen, sich je Kalendermonat eine Summe in Höhe von 50 Euro als Barleistung auszahlen zu lassen (Barleistungsgrenze). Hiervon kann gemäß § 5 Abs. 1 der Bezahlkartenverordnung zu Gunsten der Leistungsberechtigten bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden. Mit dieser Ausnahmeklausel ist eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit verbunden. Aus Urteilen verschiedener Sozialgerichte geht hervor, dass die Festsetzung eines pauschalierten Barbetrages ohnehin rechtswidrig ist. Vielmehr müssen die Kommunen nachweisen, dass der entsprechende Betrag auf die individuelle Situation der betroffenen Leistungsbezieher abgestimmt sein muss. Hieraus könnte sich ein weiterer, ganz erheblicher Mehraufwand für individuelle Prüfung und Einzelfallbegründung ergeben. Es ist bekannt, dass spezialisierte Anwaltskanzleien hier bereits ein neues Betätigungsfeld erkannt haben, so dass Klageverfahren nicht unwahrscheinlich sind. Hinzu kommt: Den Inhabern der Bezahlkarte darf die zur Bezahlkarte gehörende IBAN nicht mitgeteilt werden. Die IBAN ist für eine Transaktion jedoch unerlässlich; ohne sie ist eine Rückzahlung auf die Karte nicht möglich. Werden im Einzelhandel Umtausche vorgenommen und kann der Erstattungsbetrag nicht auf die Bezahlkarte zurücküberweisen werden, müsste das Geld in bar ausgezahlt werden, womit eines der Grundprinzipien der Bezahlkarte verloren ginge. Würden statt Barauszahlungen Gutscheine ausgestellt, könnte es zu Konfliktsprachen kommen, die den örtlichen Einzelhandel belasten.

Und zahlreiche weitere Praxisprobleme sind erwartbar, die den Arbeitsaufwand im Sozialamt deutlich erhöhen würden, beispielsweise zeitintensive Diskussionen mit Hilfeempfängern über einzelne Überweisungen und Zahlungsempfänger oder über nicht ausgeführte SEPA-Lastschriften, da die Girokonten der Hilfeempfänger aufgrund der Umleitung der Leistungen auf die Bezahlkarte nicht die notwendige Deckung haben und/oder der Zahlungsempfänger nicht in der Whitelist der Bezahlkarte vorhanden ist. Damit einhergehende Zahlungsrückstände bei Vertragspartnern würden zu weiteren Problemen und Konflikten führen.

Der bürokratische Aufwand wird sich darüber hinaus auch durch den Umstand erhöhen, dass die technische Schnittstelle des SecurPay Systems nicht vollständig kompatibel ist zum eingesetzten Fachverfahren von KDN.sozial. Dies führt zu weiterem manuellem Mehraufwand in Leistungsfällen mit mehreren Karteninhabern, denen wir die personenbezogenen Leistungen centgenau individuell auf ihre jeweilige Karte gutschreiben müssen. Die SecurPay Schnittstelle ist dazu – jedenfalls nach aktuellem Stand – nicht in der Lage. Zitat aus der fachlichen Beschreibung von KDN.sozial (LMG):

„Gegenwärtig werden nicht alle notwendigen Attribute des Socialcard-Systems in deren Schnittstelle zur Verfügung gestellt, so dass die Anbindung über diese Schnittstelle an das LMG zur Unterstützung von Erfassungshilfen für die Sachbearbeitung derzeit nicht umgesetzt werden kann. (...) Daneben ist die Erfassung der Kartenummer zunächst auf den Zahlungsempfänger mit dem Zahlschlüssel "Gesamthilfe bzw. Resthilfe (00001)" beschränkt, da eine Verteilung möglicher Auszahlungen an weitere Bezahlkarteninhaber innerhalb der Bedarfsgemeinschaft in der Software des Bezahlkartendienstleisters vorgenommen werden muss.“ Das bedeutet also, dass über das SecurPay System keinerlei Erfassungshilfen verfügbar sind und dass zudem die Bearbeitung eines jeden Leistungsfalles mit mehreren Bezahlkarten Monat für Monat durch händische, individuelle Eingaben im Portal von SecurPay ergänzt werden muss, damit die Leistungsberechtigten ihre individuellen Hilfeansprüche in passender Höhe ausgezahlt erhalten.

Es ist aus Sicht der Verwaltung unverständlich, wie angesichts der aufgezeigten massiven bürokratischen Mehraufwände die Bezahlkarte mitunter als Instrument der Verwaltungsvereinfachung angepriesen wird. Tatsächlich ist es vielmehr so, dass die Bezahlkarte nach aktuellem Erkenntnisstand als wahres „Bürokratiemonster“ angesehen werden muss. Es wird vermutlich Kommunen geben, die den administrativen Mehraufwand nur über eine Personalaufstockung hinbekommen.

Hinzu kommt, dass die migrationspolitische Steuerungsfunktion, die der Bezahlkarte mitunter zugeschrieben wird, nach Einschätzung der Verwaltung eher fragwürdig ist. Wenn überhaupt die bundesdeutschen AsylbLG-Leistungen ein so genannter „Pull-Faktor“ sind und für

einen hohen Zugang von Geflüchteten nach Deutschland sorgen, dann ist es doch möglicherweise eher die Höhe der Leistungen und kaum bis gar nicht die technische Abwicklung des Zahlverfahrens. Letzteres dürfte bei der Auswahl des Ziellandes völlig irrelevant sein. Auch entspricht es nicht der Praxiserfahrung unseres Sozialamtes, dass Geflüchtete permanent Geld in ihre Heimatländer oder an kriminelle Schleuser überweisen. Das mag vereinzelt so sein, ist aber ganz sicher kein Massenphänomen. Und kaum ein AsylbLG-Leistungsempfänger wäre überhaupt finanziell in der Lage dazu.

Es ist andererseits aber eindeutig so, dass ein wesentlicher Aspekt von gelingender Integration darin besteht, dass man hierzulande über ein Girokonto verfügt und notwendige Zahlungen / Abbuchungen darüber auch problemlos abwickeln kann. Die Ausstellung einer Bezahlkarte führt zwar nicht dazu, dass jemand kein Girokonto einrichten darf. Dies könnten (und möchten) wir ohnehin keinem Geflüchteten verbieten. Aber das Vorenthalten von Guthabenumsätzen auf dem Girokonto behindert eher unser Bestreben, eine wünschenswerte Integration unter allen relevanten Gesichtspunkten voranzubringen und führt zu unnötigen, zusätzlichen Integrationshemmnissen.

Zudem besteht die Gefahr, dass ein dauerhaft ohne Guthaben geführtes Girokonto absehbar ins Minus gerät (schon allein wegen der monatlichen Kontoführungsgebühr) und dass sich dadurch für die betroffenen Menschen bzw. Familien Verschuldungsprobleme aufbauen, die ganz und gar nicht wünschenswert sind.

Nach gegenwärtigem Stand spricht so viel gegen eine Einführung der Bezahlkarte, dass die Verwaltung sich jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt sehr eindeutig für die Opt-Out-Regelung ausspricht.

Es wird daher vorgeschlagen, zunächst erste Erfahrungen von Kommunen, welche die Einführung anstreben, abzuwarten. Des Weiteren könnten Maßnahmen des Bundesgesetzgebers dazu führen, dass sich die Rahmenbedingungen der Bezahlkarte nochmal ändern. Da die Kommunen derzeit seitens des Landes aufgefordert werden, sich hinsichtlich der Einführung der Bezahlkarte zu positionieren, wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten. Dazu sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entscheiden, diese Entscheidung in Zukunft revidieren können, somit also die rechtliche Grundlage für eine Evaluation und spätere Änderung dieser Entscheidung gegeben ist.

Gleichlautende Entscheidungen wurden bereits oder werden in absehbarer Zeit von vielen anderen NRW-Kommunen unterschiedlichster Größenordnung getroffen. Der Flüchtlingsrat NRW veröffentlicht bei permanenter Aktualisierung auf seiner Homepage eine Übersicht der NRW-Städte, die sich für die Opt-Out-Regelung entschieden haben. Dort werden beispielsweise Bielefeld, Bochum, Bonn, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Herford, Unna, Rheda-Wiedenbrück, Warendorf und viele weitere Kommunen genannt.

Auch unsere Nachbarstadt Lippstadt hat sich zwischenzeitlich per Ratsbeschluss entschieden, vorerst von der Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen. Die Gemeinde Anröchte hat einen entsprechenden Ratsbeschluss ebenfalls bereits herbeigeführt. Die Kommunen Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Soest, Werl und Wickede möchten gleichfalls die Bezahlkarte nicht einführen und haben bereits entsprechende Beschlussvorlagen geplant oder vorbereitet. Wie Möhnesee und Welver sich entschieden haben, ist momentan leider nicht bekannt. Aktuell wissen wir von lediglich drei Kommunen im Kreis Soest, die eine Einführung der Bezahlkarte beabsichtigen, nämlich Erwitte, Rüthen und Warstein (Stand: 24.09.2025).

Beratungsergebnis

☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvorschlag	☐ Abweichender Beschluss
--	---	------------	--------------	------------	---	--

